

Nr. 35 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 8/1999  
Sachgebiet 04: Straßenverkehrs-  
technik und Straßen-  
ausstattung;  
Leit- und Schutz-  
einrichtungen**

Bonn, den 1. Dezember 1999  
S 28/38.62.00/142 BASt 98

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder  
nachrichtlich:  
DEGES  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof

**Passive Schutzeinrichtungen;  
- Technische Lieferbedingungen für Stahlschutz-  
planken (TL-SP 99)**

- 1. Allgemeines Rundschreiben Nr. 10/1973 - StB 4/3-38.60.65.10-4058 VmS 73 vom 10. Mai 1973;  
Technische Lieferbedingungen für Stahlschutz-  
planken an Bundesfernstraßen (TL-SP 72)**
- 2. Rundschreiben - StB 13/38.62.00/61 BASt 92 - vom  
20. September 1993; Konstruktionszeichnungen  
zu den TL-SP 72**
- 3. Mein Rundschreiben - StB 13/38.62.00/36 BASt  
1997 - vom 3. April 1997**

**Anlage: TL-SP 99**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (TL-SP 99)“ enthalten die Anforderungen an Konstruktionsteile für Stahlschutzplankensysteme, die nach den „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS 89)“ eingebaut werden.

Das Regelwerk ist von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen erarbeitet worden und mit Ihnen und den maßgeblichen Industrieverbänden abgestimmt worden.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (TL-SP 99)“ führe ich für den Bereich der Bundesfernstraßen ein.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung für den Einbau von passiven Schutzeinrichtungen empfehle ich, die TL-SP auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1973 vom 10. Mai 1973 (TL-SP 72) einschließlich die mit Rundschreiben vom 20. September 1993 aktualisierten „Konstruktionszeichnungen zu den TL-SP 72“ (Stand 1992) hebe ich hiermit auf.

Mehrfertigungen der „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (TL-SP 99)“ sind beim FGSV Verlag, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln, zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Will